

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen **Staat** * Kiel



Jahrgang 1964

Hamburg, 1. Dezember 1964

Nummer 8

Inhalt

- | | | |
|--|--|--|
| I. Gesetze und Verordnungen
Gesetz über die Dauer der Amtszeit der 1964 zu wählenden Synode | 2. Richtlinien für die Bewilligung von Mitteln aus dem Musikpflegefonds | 3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen |
| II. Von der Synode
Beschlüsse aus der 26. Sitzung der Synode vom 5. November 1964 | IV. Aus der kirchlichen Arbeit
1. Theologische Prüfungen
2. Ordination von Hilfspredigern
3. Verleihung der Bugenhagenmedaille | 4. Zuweisung von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle |
| III. Verwaltungsanordnungen
1. Delegationsanordnung gemäß Artikel 43 (3) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staat | V. Personalien
1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen | VI. Mitteilungen
1. Regelung der Arbeitsbedingungen für Angestellte und Lohnempfänger
2. Kollektenergebnisse
3. Aufkommen aus dem Diakoniegroschen |
| | | VII. Berichtigungen |

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Dauer der Amtszeit der 1964 zu wählenden Synode

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 5. November 1964 beschlossene Gesetz.

§ 1

Die 1964 zu wählende Synode wird für eine Amtszeit von fünf Jahren und drei Monaten gewählt.

§ 2

Die Amtszeit der 1964 gewählten Kirchenvorsteher beträgt fünf Jahre und drei Monate.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 16. November 1964

Der Kirchenrat

Dr. Wölber

(152)

II. Von der Synode

Beschlüsse aus der 26. Sitzung der Synode vom 5. November 1964

1. Gesetz über die Dauer der Amtszeit der 1964 zu wählenden Synode.
Das Gesetz wurde angenommen. (Siehe unter I.)
2. Tätigkeits- und Erfahrungsbericht der Kirchenkreisausschüsse.

Der Protokollauszug dieses Punktes der Sitzung der Synode vom 5. November 1964 ist allen Synodalen der neuen Synode zuzustellen. Die neue Synode wird gebeten, gegen Ende ihrer Legislaturperiode die Artikel 19 bis 23 der Verfassung kritisch zu überprüfen. Der Kirchenrat wird gebeten,

der Synode ein Gesetz betreffend Änderung der Zusammensetzung der Kirchenkreisausschüsse vorzulegen, wonach 1. über die in der Verfassung vorgesehenen Mitglieder hinaus auch die neugegründeten Kirchengemeinden einen Vertreter mit Sitz und Stimme entsenden können, und 2. die Kirchenkreisausschüsse das Recht haben, Anträge und Vorschläge an Synode, Kirchenrat und Landeskirchenamt zu richten.

3. Bericht des Ausschusses „Die Frau und das Amt der Kirche“

Die Synode nimmt den Bericht des Ausschusses „Die Frau und das Amt der Kirche“ zur Kenntnis.

Der Bericht ist dem Geistlichen Ministerium zuzuleiten, damit dieses in der Lage ist, seine Stellungnahme vorzubereiten.

Die Synode bedauert, daß es ihr während der jetzt zu Ende gehenden Amtszeit trotz wiederholter Hinweise nicht möglich gewesen sei, eine Neuordnung der Stellung der hamburgischen Pfarrvikarinnen vorzunehmen. Der Kirchenrat wird dringend gebeten, der kommenden Synode alsbald einen Gesetzentwurf zuzuleiten, der für Hamburg eine den heutigen Erfordernissen entsprechende Regelung trifft.

4. Fortsetzung der Beratung aus der 25. Sitzung der Synode vom 25. Juni 1964 über die Anwendung von Artikel 25 Absatz 4 der Verfassung

Die Synode beschloß folgende Ausführungsbestimmung zu Artikel 25 Absatz 4 der Verfassung:

Von den nach Artikel 25 Absatz 4 der Verfassung zu berufenden 12 Synodalmitgliedern können von dem nach Artikel 33 beziehungsweise Artikel 41 nach Schluß der Amtszeit der Synode im Amt verbleibenden Kirchenrat und Hauptausschuß bis

zu 6 Persönlichkeiten berufen werden. Die weiteren Berufungen werden von dem von der amtierenden Synode gewählten Kirchenrat und Hauptausschuß vorgenommen.

5. Bewilligung von DM 25 000,— aus Titel 1100 e des Haushaltsplanes als 2. Rate der Hamburgischen Landeskirche zur Kapitalansammlung der Lutherischen Stiftung für ökumenische Forschung

Der Betrag von DM 25 000,— wurde bewilligt.

6. Bewilligung von DM 30 000,— aus Titel 1100 e des Haushaltsplanes für den Bau der Gedenkkirche in Dachau

Der Betrag von DM 30 000,— wurde bewilligt.

Hamburg, den 16. November 1964

Der Kirchenrat

Dr. Wölber

(152)

III. Verwaltungsanordnungen

1. Delegationsanordnung gemäß Artikel 43 (3) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Der Kirchenrat überträgt, vorbehaltlich seines Rechtes, jeden Einzelfall wieder an sich zu ziehen, folgende Verwaltungsangelegenheiten an das Landeskirchenamt:

1. Vorbereitung aller Punkte der Tagesordnung des Kirchenrates und des Hauptausschusses, insbesondere aller Gesetzes- und Rechtsverordnungsentwürfe, des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung der Landeskirche.
2. Ausführung der Beschlüsse des Kirchenrates und des Hauptausschusses.
3. Wahrnehmung protokollarischer Angelegenheiten, soweit der Kirchenrat sie nicht selber wahrnimmt.
4. Rechtliche Vertretung der Landeskirche vor Gerichten und Behörden.
5. Dienstaufsicht über die kirchlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter mit Ausnahme der Mitglieder des Landeskirchenamtes.
6. Personalangelegenheiten.
Dem Kirchenrat bleiben jedoch die Entscheidungen über
Ernennungen,
Entlassungen,
Versetzungen,

Pensionierungen,
Beurlaubungen über drei Monate,
Genehmigungen von Nebenbeschäftigungen,
Disziplinarangelegenheiten,

soweit sie Pastoren, Pfarrvikarinnen, Hilfsprediger und Beamte des höheren Dienstes, jedoch mit Ausnahme der Lehrer an der Wichernschule, betreffen, vorbehalten.

7. Finanzverwaltung.

Nachbewilligungen bis zur Höhe des Einzelfalles von DM 20 000,— sowie Bewilligung von Mitteln aus dem Titel „Fortsetzungsmaßnahmen“ bis zu der jeweils vom Kirchenrat nach Verabschiedung des Haushaltes festgesetzten Gesamthöhe.

8. Kirchensteuerverwaltung.

9. Bauverwaltung.

Die Planung und Durchführung kleinerer Bauvorhaben bis zu mutmaßlichen Gesamtkosten von DM 100 000,— sowie die Durchführung der vom Kirchenrat beschlossenen Planung größerer Bauvorhaben.

Entstehen bei der Aufstellung des Raumprogramms, dem Vorentwurf oder der Architektenwahl Differenzen von nicht unerheblicher Bedeutung, hat das Landeskirchenamt dem Kirchenrat Bericht zu erstatten.

10. Verwaltung des gesamtkirchlichen Vermögens einschließlich der Grundstücke der Landeskirche.

11. Genehmigung von Grundstücksverfügungen der Gemeinden gemäß Artikel 11 (5) der Verfassung

einschließlich der Bewilligung der erforderlichen Mittel, sofern der Wert der Verfügung DM 250 000,— nicht übersteigt.

12. Abschluß und Durchführung von Grundstückskauf, -verkauf und -tauschgeschäften der Landeskirche, soweit der Kaufpreis DM 75 000,— nicht übersteigt.
13. Archiv- und Bibliotheksangelegenheiten.
14. Organisationsfragen der landeskirchlichen Verwaltung.

Über Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher und leitungsmäßiger Bedeutung ist dem Kirchenrat vom Landeskirchenamt zu berichten.

Dem Kirchenrat sind alle Protokolle der Sitzungen des Landeskirchenamtes unverzüglich vorzulegen.

Die Delegationsanordnung in der Fassung vom 21. Januar 1960 (GVM 1960, S. 3) tritt hiermit außer Kraft.

Hamburg, den 9. November 1964

Der Kirchenrat

Dr. Wölber

(150)

2. Richtlinien für die Bewilligung von Mitteln aus dem Musikpflegefonds

1. Beträge aus dem Musikpflegefonds werden in erster Linie für die reichere Gestaltung der gottesdienstlichen Musik bei besonderen Anlässen gewährt.
2. In zweiter Linie können freiere Formen der musikalischen Darbietungen gefördert werden, wenn sie Kirchenmusik bringen.
3. Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird, werden in der Regel nicht unterstützt. Ausnahmen sind nur möglich bei Aufführungen selten gespielter, wertvoller Werke der Kirchenmusik (insbes. zeitgenössischer Musik).
4. Für Chorverstärkung, Noten oder Werbung dürfen Mittel aus dem Musikpflegefonds nicht verwendet werden.
5. Dem Kirchenmusiker dürfen für die besonderen Leistungen in der eigenen Gemeinde Vergütungen aus dem Musikpflegefonds nicht zugewendet werden.

6. Die Höhe des Zuschusses für den Einzelfall wird vom Amt für Kirchenmusik unter Berücksichtigung des Umfangs der kirchenmusikalischen Arbeit in der Gemeinde und der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt.

7. (1) Anträge auf Gewährung von Beträgen für kirchenmusikalische Vorhaben sind jeweils bis spätestens zum

1. März für die Zeit von April bis Juni,
1. Juni für die Zeit von Juli bis September,
1. Sept. für die Zeit von Sept. bis Dezember,
1. Dez. für die Zeit von Januar bis März

zu stellen. Sie sind vom Kirchenmusiker im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Kirchenvorstandes und dessen Sichtvermerk an das Amt für Kirchenmusik — Geschäftsstelle — zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

- a) die Ordnung der Veranstaltung mit Angabe der ausgewählten Werke,
- b) die Kostenberechnung mit Angabe der Einzelbeträge.

(3) Nachträglich gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

(4) Über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages erhält der Kirchenmusiker Bescheid; der Vorsitz des Kirchenvorstandes erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

8. Innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung hat der Kirchenmusiker mit der Geschäftsstelle des Amtes für Kirchenmusik schriftlich und unter Beifügung sämtlicher Belege abzurechnen.
9. Erübrigte Mittel werden der Gemeinde für kirchenmusikalische Vorhaben belassen, die den Ziffern 1 und 2 entsprechen. Über ihre Verwendung ist gemäß Ziffer 8 abzurechnen.
10. Wird eine nach diesen Richtlinien geförderte Veranstaltung nicht durchgeführt, so kann das Amt für Kirchenmusik die Verwendung des zugewiesenen Betrages für das nächste kirchenmusikalische Vorhaben im Sinne von Ziffer 1 oder 2 gestatten. Ziffer 7 (2) und Ziffer 8 finden entsprechende Anwendung.

Hamburg, den 3. September 1964

Das Landeskirchenamt

Reinhardt

(307)

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 22./23. September 1964 die nachstehend aufgeführten Kandidaten der

Theologie unter dem Vorsitz von Bischof Dr. Wölber das erste theologische Examen bestanden:

- a) Martin Fischer
- b) Traugott Hahn

- c) Gunthard Klein
- d) Reimer Piening
- e) Hans-Jürgen Freuss
- f) Eckhard Rau
- g) Hans Schmoldt

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete: „Die Antwort des Alten Testaments auf den Atheismus der Gegenwart — Darstellung und Auseinandersetzung mit Miskotte's Werk, Wenn die Götter schweigen“.

(205)

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 29. September 1964 die nachstehend aufgeführten Vikare unter dem Vorsitz von Bischof Dr. Wölber das zweite theologische Examen bestanden:

- a) Karl-Heinz Gomolzig
- b) Dr. theol. Marga Hinderlich
- c) Christoph Kretschmar
- d) Hans-Jürgen Martensen
- e) Klaus Nerling
- f) Dietrich Reiß

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete für die unter a) und c) bis f) genannten Vikare:

„Der Artikel von der Rechtfertigung auf der Lutherischen Weltbundtagung von Helsinki — unter Berücksichtigung der nachfolgenden Diskussion“.

Bei der unter b) genannten Vikarin wurde die Inaugural-Dissertation (vorgelegt bei der Evangelisch-theologischen Fakultät der Karl-Marx-Universität zu Leipzig) mit dem Thema:

„Lukas und das Judentum — eine Untersuchung des 3. Evangeliums und der Apostelgeschichte nach ihrem Verhältnis zum Judentum“ als wissenschaftliche Abhandlung anerkannt.

(204)

2. Ordination von Hilfspredigern

Am 21. Sonntag nach Trinitatis, 18. Oktober 1964, wurden von Bischof Dr. Wölber im Hauptgottesdienst der Hauptkirche St. Nikolai die Hilfsprediger

Karl-Heinz Gomolzig
Christoph Kretschmar
Hans Jürgen Martensen
Klaus Nerling
Dietrich Reiß

ordiniert.

Bischof Dr. Wölber legte seiner Ordinationsansprache 1. Joh. 2, Vers 12—17, zugrunde.

(204)

3. Verleihung der Bugenhagenmedaille

Der Kirchenrat hat zum Reformationsfest 1964 die Bugenhagenmedaille verliehen an

Senator a. D. Oskar Martini
Landgerichtsdirektor i. R. Dr. Edmund Krüß

(1521)

V. Personalien

1. Ausschreibungen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Gnadenkirche zu Cuxhaven ist durch Wahl der Kirchenvorstandes neu zu besetzen. Die Gemeinde gehört zur Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate. Sie liegt am Südrande der Stadt Cuxhaven. Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus (Garage) und 4 Einfamilienreihenhäuser für die Angestellten (Organist, Diakon, Gemeindegewerkschwester, Kirchendiener) und die Verwaltung der Gemeinde sind seit 1961 neu gebaut und Mittelpunkt eines Neubauviertels, dessen Ausbau noch nicht abgeschlossen ist. Die Gemeinde zählt zur Zeit etwa 2800 ev.-luth. Gemeindeglieder. Nach Fertigstellung des Ausbaus wird sie etwa 4000 ev.-luth. Seelen umfassen. Der Gottesdienst wird nach Agende I gehalten. Cuxhaven ist Nordseeheilbad mit etwa 45 000 Einwohnern und verfügt über Schulen aller Art. Bewerbungen werden bis zum 15. Januar 1965 an den Kirchenvorstand der Gnadenkirche zu Cuxhaven, (219) Cuxhaven, Pommernstraße 77, z. Hd. des Vorsitzers Oberstudienrat Schmelzkopf, erbeten.

(202)

Bei dem Strafgefängnis und der Untersuchungsanstalt in Kiel (Ortsklasse S) ist die Stelle eines

Anstaltspfarrers

zu besetzen.

Besoldung nach A 13/13a LBesG.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen auf dem Dienstwege dem Herrn Generalstaatsanwalt in Schleswig, Gottorfstraße 2, einzureichen.

Kiel, den 7. Oktober 1964

Der Justizminister
des Landes Schleswig-Holstein

Die Kantoren- und Organistenstelle der Bugenhagenengemeinde Nettelnburg bei Hamburg-Bergedorf ist zum 1. Januar 1965 neu zu besetzen. Die selbständige Gemeinde hat 2100 Seelen, eine 1958 erbaute Kirche (mit einer Kemper-Orgel von 12 Registern) und ein Gemeindehaus. Sie liegt in einem geschlossenen Wohnbezirk am Rande Bergedorfs. Eine Wohnung steht in kircheneigenem Gebäude (altes Pastorat) zur Verfügung. Neben der gottesdienstlichen Musik wird die Leitung eines Kirchenchores, eines Kinderchores und mehrerer Flötengruppen sowie Mitarbeit im allgemeinen Gemeindedienst erwartet. Die Anstellung

richtet sich nach dem Kirchenmusikergesetz der Hamburgischen Landeskirche vom 24. Februar 1964, die Vergütung nach BAT bis Gruppe VII.

Bewerber(innen) mit B- oder C-Prüfung werden gebeten, die üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisse) bis zum 31. Dezember 1964 an den Kirchenvorstand der Bugenhagengemeinde Nettelnburg: 2051 Hamburg-Bergedorf, Nettelnburger Kirchenweg 7, einzusenden.

(231)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 14. September 1964 ist die neugegründete Pfarrstelle in der Evangelisch-lutherischen Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude auf Grund § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 mit Hilfsprediger Georg Behrmann besetzt worden.

Der Kirchenrat hat Pastor Behrmann mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 in dieses Amt berufen.

(202)

Pastor Dr. Dr. Paul Seifert, Johanniskirchengemeinde Düsseldorf (Evangelische Kirche im Rheinland), wurde am 10. Mai 1964 gemäß Art. 46 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 19. Februar 1959 und § 4 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 zum Hauptpastor der Kirchengemeinde St. Jacobi gewählt.

Der Kirchenrat hat Hauptpastor Dr. Dr. Seifert mit Wirkung vom 1. November 1964 in dieses Amt berufen.

(202)

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 26. Oktober 1964 ist die freie Pfarrstelle in der Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg auf Grund § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 mit Hilfsprediger Ernst Ulrich Beck besetzt worden.

Der Kirchenrat hat Pastor Beck mit Wirkung vom 1. November 1964 in dieses Amt berufen.

(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Gabriel wählte am 8. Oktober 1964 auf Grund § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 Hilfsprediger Rolf Nölle zum Pastor der Kirchengemeinde St. Gabriel.

Der Kirchenrat hat Pastor Nölle mit Wirkung vom 1. November 1964 in dieses Amt berufen.

(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft wählte am 22. Oktober 1964 auf Grund § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 Hilfsprediger Klaus Beschorner zum Pastor der Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft.

Der Kirchenrat hat Pastor Beschorner mit Wirkung vom 1. November 1964 in dieses Amt berufen.

(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Süd-Hamm wählte am 21. April 1964 auf Grund § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 Hilfsprediger Christian Wienberg zum Pastor der Kirchengemeinde Süd-Hamm.

Der Kirchenrat hat Pastor Wienberg mit Wirkung vom 1. November 1964 in dieses Amt berufen.

(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Finkenwerder wählte am 13. Oktober 1964 auf Grund § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 Hilfsprediger Martin Großmann zum Pastor der Kirchengemeinde Finkenwerder.

Der Kirchenrat hat Pastor Großmann mit Wirkung vom 1. November 1964 in dieses Amt berufen.

(202)

Der Kirchenrat hat am 21. September 1964 Pastor Dr. Hans-Martin Pfeifer aus Hinterzarten (Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens) mit Wirkung vom 1. November 1964 zum Pastor berufen und mit der Seelsorge an den Studenten beauftragt.

(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn wählte am 3. September 1964 Fräulein Gertrud Wagner gemäß § 7 Abs. 1 des Kirchenmusikergesetzes vom 24. Februar 1964 zur Kirchenmusikerin der Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn.

Das Landeskirchenamt hat die Anstellung mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 genehmigt.

(231)

Pastor Kurt Skowronnek, Kirchengemeinde Borgfelde, wurde am 20. Sonntag nach Trinitatis, 11. Oktober 1964, durch Bischof Dr. Wölber in sein Amt eingeführt.

Bischof Dr. Wölber legte seiner Einführungsansprache Jes. 51, Vers 16, zugrunde. Pastor Skowronnek predigte über Apg. 2, Vers 41—47.

(202)

Pastor Günter Spielmann, Kirchengemeinde St. Pauli-Nord, wurde am 20. Sonntag nach Trinitatis, 11. Oktober 1964, durch Senior D. Harms in sein Amt eingeführt.

Senior D. Harms legte seiner Einführungsansprache Jes. 51, Vers 16 und Apg. 2, Vers 11, zugrunde. Pastor Spielmann predigte über Apg. 2, Vers 41—47.

(202)

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Der Kirchenrat hat in seiner Sitzung vom 1./2. Oktober 1964 ernannt

a) zu Hilfspredigern:

mit Wirkung vom 18. Oktober 1964

Vikar Karl-Heinz Gomolzig
Vikar Christoph Kretschmar
Vikar Hans-Jürgen Martensen
Vikar Klaus Nerling
Vikar Dietrich Reiß

b) auf ihren Antrag zu Vikaren:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1964

cand. theol. Traugott Hahn
cand. theol. Gunthard Klein
cand. theol. Reimer Piening
cand. theol. Hans-Jürgen Preuß
cand. theol. Hans Schmoldt
mit Wirkung vom 1. November 1964
cand. theol. Martin Fischer.

(204, 205)

Der Kirchenrat hat in seiner Sitzung vom 1./2. Oktober 1964 zur Dienstleistung zugewiesen:

Hilfsprediger Karl-Heinz Gomolzig
der Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-
Groß-Borstel

Hilfsprediger Christoph Kretschmar
der Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein-
Borstel

Hilfsprediger Hans-Jürgen Martensen
der Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langen-
horn

Hilfsprediger Klaus Nerling
der Kirchengemeinde Kirchwerder

Hilfsprediger Dietrich Reiß
dem Katechetischen Amt der Hamburgischen
Landeskirche.

(204)

Pastor der Landeskirche Klaus Bormann ist mit Wirkung vom 1. November 1964 aus seinem Dienst in der Evangelisch-lutherischen Christophorusgemein-
de zu Hamburg-Hummelsbüttel abberufen und der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri-
Cuxhaven zugeordnet worden.

(202)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 22.
Oktober 1964 ist Amtmann Werner Friebel, Landes-
kirchenamt, Finanzverwaltung, mit Wirkung vom
1. November 1964 zum Amtsrat ernannt worden.

(1521)

4. Zuweisung von Lehrvikaren

Es wurden zur Ausbildung zugewiesen:

Vikar Gunthard Klein
zu Pastor Mumssen, Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde Nord-Barmbek

Vikar Reimer Piening

zu Pastor Dr. Steffen, Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche

Vikar Hans Schmoldt

zu Pastor Müsing, Paulusgemeinde zu
Hamburg-Hamm

Vikar Traugott Hahn

dem Predigerseminar in Pullach

Vikar Hans-Jürgen Preuß

dem Predigerseminar in Pullach

(205)

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Auf Grund von § 10 Abs. 3 des Kirchlichen Ruhe-
standsgesetzes vom 10. März 1928 in der Fassung vom
30. Mai 1960 sind mit Ablauf des 31. Oktober 1964
in den Ruhestand getreten

Pastor Heinrich Dahmlos, Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde Süd-Hamm

Amtsrat Konrad Wollgast, Landeskirchenamt —
Finanzverwaltung

(202)

Die Beurlaubung von Vikar Peter Cornehl ist ge-
mäß Beschluß des Kirchenrats vom 1./2. Oktober 1964
bis zum 31. März 1965 verlängert worden.

(205)

6. Todesfälle

Nachruf

für Pastor em. Heinrich Tamm

Am Sonnabend, dem 17. Oktober 1964, ist Pastor
Heinrich Tamm im Alter von fast 70 Jahren nach
langem, schweren Leiden heimgerufen worden. Die
St. Petri- und Pauli-Kirche war von einer großen Ge-
meinde gefüllt, als Altbischof Prof. D. Witte mit
einer Predigt über 1. Joh. 3, 19—20 Pastor Tamms vor
Gott gedachte: „Daran erkennen wir, daß wir aus der
Wahrheit sind und können unser Herz vor ihm da-
mit stillen, daß, so uns unser Herz verdammt, Gott
größer ist als unser Herz und erkennt alle Dinge.“
Die große äußere und innere Beteiligung der Ge-
meinde zeigte, daß der langjährige Prediger und Seel-
sorger unvergessen ist. Auch die Rothenburgsorter
Gemeinde, in der Pastor Tamm vor der Ausbombung,
und die Todenbütteler Gemeinde, in der er zuerst
war, hatten Abordnungen geschickt.

Der Heimgerufene war am 10. Dezember 1894 in
Großenbrode geboren und hatte in Kiel, Bethel und

Marburg studiert. Nach seiner Ordination am 25. Juni 1922 in Rellingen war er Hilfsprediger in Hohenwedt und von 1923 bis 1930 Pastor in Todenbüttel, am 23. März 1930 wurde er Pastor zu St. Thomas in Hamburg-Rothenburgsort und am 11. Juni 1944 Pastor zu Bergedorf.

In jeder der drei Gemeinden gab er mit großem Fleiß und Ernst sein Bestes. Kompromißlosigkeit, manchmal eine radikale Art es zu sagen und trotzdem eine große Güte und Freundlichkeit zeichneten ihn aus und waren ihm von Gott gegeben. Wenn er auf der Kanzel stand, hörte die Gemeinde zu. Dann bekam sie manchmal etwas zu hören, was sehr deutlich war und hörte es dennoch gern, weil im Hintergrund alles dessen, was Pastor Tamm sagen und tun wollte, immer das Evangelium leuchtete. Gerade die zehn schweren Jahre nach dem Kriege, in denen alle den Weg des Lebens suchen mußten, ließen die Gaben Pastor Tamms besonders ans Licht kommen. Wer in solcher Zeit auch nur ein Stücklein Weg fand, auf dem er weitergehen konnte, vergißt das nicht.

Die Bergedorfer Gemeinde hat darum Pastor Tamm auch in den Jahren seines Ruhestandes von Zeit zu Zeit gebeten, in St. Petri und Pauli zu predigen. Und immer füllte die Gemeinde die Kirche. Bis er selbst darum bat, davon abzusehen, weil die Krankheitsnöte zu schwer wurden. Dieser von Gott gesegnete Mann mußte durch schwere Wege gehen, bis ihn Gottes Ruf aus der irdischen Leiblichkeit erlöste. Die Gedanken vieler Bergedorfer sind bei ihm und bei seiner Frau, mit der er seit 1922 verheiratet war, bei seinen beiden Söhnen und seiner Tochter, den Schwiegerkindern und den fünf Enkelkindern. Die Lieder und den Predigttext der Trauerfeier sowie die Angaben über den Ablauf der Feier hatte Pastor Heinrich Tamm noch selbst aufgezeichnet. Auch das ist bezeichnend für ihn und entspricht dem, was er war und was er wollte: „Gott ist größer als unser Herz“.

(203)

Tolzien

VI. Mitteilungen

1. Regelungen der Arbeitsbedingungen für Angestellte und Lohnempfänger

Der Kirchenrat hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1963 beschlossen:

1. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis ist ab 1. Januar 1964 der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 in der jeweils für die An-

3. Aufkommen aus dem Diakoniegroschen

vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963

I. Hauptkirchenkreis	DM
1. St. Petri	1424.—
2. St. Nikolai	12112.—
3. St. Katharinen	182.—
4. St. Jacobi	1851.—
5. St. Michaelis	1989.—
6. St. Pauli-Süd	1057.—
7. St. Pauli-West	514.—
8. St. Pauli-Nord	4990.—
9. St. Georg	7722.—
10. Finkenwerder	1491.—
11. Moorburg	—
II. Westkreis	
12. Christuskirche Eimsbüttel ...	2428.—
13. Bethlehemskirche	5960.—
14. Apostelkirche	4426.—
15. St. Stephanus	568.—
16. St. Johannis-Harvestehude ..	8625.—
17. St. Andreas	5591.—
18. St. Markus-Hoheluft	4872.—
19. Jerusalem-Gemeinde	—
III. Nordkreis	
20. St. Johannis-Eppendorf	4027.—
21. St. Martinus-Eppendorf	4064.—
22. St. Peter Groß-Borstel	4440.—
23. Matthäusgemeinde-Winterh. .	2186.—
24. Epiphaniengemeinde	4422.—
25. Paul Gerhardt-Gem.-Winterh.	2796.—
26. Martin-Luthergem. Alsterdorf	8858.—
27. Ohlsdorf	863.—
28. St. Lukas-Fuhlsbüttel	5542.—
29. St. Marien Fuhlsbüttel	2566.—
30. Christophorusgem. Hummelsb.	2875.—
31. Maria-Magdalen. Klein-Borstel	8485.—
32. Ansgar-Langenhorn	6427.—
33. Nord-Langenhorn	2846.—
IV. Ostkreis	
34. St. Gertrud	7808.—
35. Uhlenhorst	1677.—
36. Eilbek-Friedenskirche	2985.—
37. Eilbek-Versöhnungskirche ..	6164.—
38. Heiligeng.-Kirche Alt-Barmbek	8507.—
39. Kreuzkirche Alt-Barmbek	8127.—
40. West-Barmbek	2426.—
41. Nord-Barmbek	5188.—
42. St. Gabriel	2580.—
43. Dulsberg	2836.—
V. Südkreis	
44. Borgfelde	8228.—
45. St. Annen	810.—
46. Dreifaltigkeitsgemeinde Hamm	—
47. Paulusgemeinde-Hamm	5079.—
48. Süd Hamm	2220.—
49. Martinsgemeinde Horn	2144.—
50. Kapernaumgemeinde Horn ..	212.—
51. Philippusgemeinde Horn	830.—
52. Timotheusgemeinde Horn	499.—
53. St. Thomas	715.—
54. Veddel	1997.—
VI. Kreis Bergedorf	
55. Bergedorf	14222.—
56. Altengamme	929.—
57. Geesthacht-St. Salvatoris	1783.—
58. Geesthacht-St. Petri	918.—
59. Kirchwerder	—
60. Neuengamme	—
61. Billwerder a. d. B.	—
62. Curslack	1040.—
63. Allermöhe	—
64. Nettelburg	4871.—
65. Moorfleet	8504.—
66. Ochsenwerder	2298.—
VII. Kreis Cuxhaven	
67. Ritzebüttel	2520.—
68. Gnadenkirche Cuxhaven	795.—
69. Groden	829.—
70. Döse	2541.—
70a Sahlburg	859.—
71. St. Petri-Cuxhaven	8198.—
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten	
72. Krankenhaus Barmbek	688.—

(3614)

gestellten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Fassung maßgebend.

2. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen der Lohnempfänger ist ab 1. Januar 1964 der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 in der jeweils für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Fassung maßgebend.
3. Unberührt bleiben die abweichend vom BAT/MTL getroffenen kirchlichen Sonderregelungen.

Nachstehend sind die kirchlichen Sonderregelungen aufgeführt.

Für Angestellte:

An Stelle von § 6 BAT:

Der Mitarbeiter wird bei Dienstantritt durch Handschlag verpflichtet, alle übertragenen Aufgaben treu und gewissenhaft zu erfüllen, das Grundgesetz und die Gesetze zu achten und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es einem Angestellten der evangelischen Kirche gebührt.

Ergänzung zu § 8 BAT:

Der kirchliche Dienst wird durch den Auftrag unserer Kirche bestimmt. Der Mitarbeiter muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu den Grundsätzen der evangelischen Kirche und ihren Ordnungen bekennen.

An Stelle von § 19 Abs. 4 BAT:

Andere als die vorgenannten Zeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt als Beschäftigungszeiten angerechnet werden.

Ergänzung zu § 33 BAT:

Über die Bestimmungen des § 33 BAT hinaus werden Zulagen gemäß § 8 des Gemeindehelferinnengesetzes vom 3. 7. 1958 und auf Grund des Beschlusses des Landeskirchenamtes vom 21. 2. 1963 über die Einführung der E-Gruppen gezahlt.

An Stelle von § 39 BAT:

Die Angestellten erhalten als Jubiläumsszuwendung bei Vollendung einer Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst

von 25 Jahren	DM 250,—
von 40 Jahren	DM 400,—

Zu Abschnitt XI BAT (Urlaub):

Die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes für die nichtgeistlichen Beamten sowie die Angestellten und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 13. 11. 1961 gehen die Vorschriften des BAT über den Urlaub (§§ 47 bis 52 BAT) vor.

Für Arbeiter:

An Stelle von § 45 MTL:

Als Jubiläumsszuwendungen werden gewährt bei Vollendung einer Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst

von 25 Jahren	DM 250,—
von 40 Jahren	DM 400,—

Zu Abschnitt VIII MTL (Urlaub):

Die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes für die nichtgeistlichen Beamten sowie die Angestellten und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 13. 11. 1961 gehen den Vorschriften des MTL über den Urlaub (§§ 48 bis 54a MTL) vor.

(244)

2. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 83)

(361)

3. Aufkommen aus dem Diakoniegroschen vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963

(siehe Seite 81)

(3614)

VII. Berichtigungen

2. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 30. August 1964 für die Hamburg-Altonaische Bibelgesellschaft	am 13. September 1964 für das Rauhe Haus	am 20. September 1964 für den Landesverband der Inneren Mission in Hamburg	am 27. September 1964 für die Alsterdorfer Anstalten
I. Hauptkirchenkreis	D M	D M	D M	D M
1. St. Petri	228.59	374.07	260.03	218.96
2. St. Nikolai	164.—	162.17	481.10	180.—
3. St. Katharinen	254.15	251.49	53.24	86.23
4. St. Jacobi	87.71	102.87	179.—	188.18
5. St. Michaelis	232.—	300.—	200.—	330.—
6. St. Pauli-Süd	17.55	17.12	29.—	147.41
7. St. Pauli-Nord	52.12	41.54	89.98	94.21
8. St. Pauli-West	6.09	5.43	9.80	10.40
9. St. Georg	90.29	83.—	96.05	91.88
10. Finkenwerder	94.—	76.91	56.53	84.61
11. Moorburg	6.75	35.09	13.06	20.18
II. Westkreis				
12. Christuskirche-Eimsbüttel	60.38	61.80	63.52	73.40
13. Bethlehem-Kirche	100.72	60.—	84.—	83.10
14. Apostelkirche	49.39	138.50	81.95	73.78
15. St. Stephanus	30.09	105.13	154.—	39.02
16. St. Johannis-Harvestehude	82.38	94.28	98.22	127.65
17. St. Andreas	131.33	169.82	165.14	251.77
18. St. Markus-Hoheluft	79.10	180.90	63.47	110.75
III. Nordkreis				
19. St. Johannis-Eppendorf	189.58	318.50	315.39	200.—
20. St. Martinus-Eppendorf	86.62	84.56	103.04	117.85
21. Groß-Borstel	121.70	108.44	69.11	166.60
22. Matthäusgem.-Winterhude	94.13	129.84	117.82	120.73
23. Epiphaniengemeinde	94.30	118.91	105.50	136.37
24. Paul-Gerhardt-Gem.-Winterh.	100.61	126.53	138.83	176.92
25. Alsterdorf	165.—	134.—	101.—	535.50
26. Ohlsdorf	150.—	125.—	85.—	82.—
27. Fuhlsbüttel St. Lukas	157.78	181.11	91.24	98.87
28. Fuhlsbüttel St. Marien	116.04	82.86	43.75	115.—
29. Hummelsbüttel	60.58	110.03	113.08	135.26
30. Klein-Borstel	74.49	83.64	100.03	341.07
31. Ansgar-Langenhorn	105.10	172.—	132.62	111.—
32. Nord-Langenhorn	108.77	93.70	73.52	86.62
IV. Ostkreis				
33. St. Gertrud	128.72	102.35	165.82	172.06
34. Uhlenhorst	77.27	63.43	67.83	205.64
35. Eilbek-Friedenskirche	104.60	69.—	142.50	168.—
36. Eilbek-Versöhnungskirche	218.—	193.—	278.—	320.—
37. Alt-Barmbek	35.72	48.23	60.12	68.32
38. Kreuzkirche	141.41	67.99	33.84	115.28
39. West-Barmbek	64.54	40.17	36.53	59.92
40. Nord-Barmbek	165.63	138.61	247.69	116.97
41. St. Gabriel	33.78	49.71	40.81	57.14
42. Dulsberg	56.—	177.60	66.05	101.—
V. Südkreis				
43. Borgfelde	70.05	62.50	61.—	377.23
44. St. Annen	13.—	—	14.20	11.—
45. Dreifaltigkeitsgem.-Hamm	107.35	109.96	139.98	185.24
46. Simeongemeinde	36.82	14.35	20.84	27.86
47. Paulusgemeinde	100.—	125.72	61.55	121.49
48. Süd-Hamm	61.84	100.—	40.37	100.—
49. Martinsgemeinde Horn	43.98	64.72	97.39	43.91
50. Philippusgemeinde Horn	72.95	35.17	35.75	33.24
51. Kapernaumgemeinde Horn	60.63	100.—	57.33	33.59
52. Timotheusgemeinde Horn	30.—	39.97	30.—	121.72
53. St. Thomas	33.70	32.54	29.41	35.50
54. Veddel	26.10	84.20	23.—	85.50
VI. Kreis Bergedorf				
55. Bergedorf	276.09	141.71	218.24	323.79
56. Geesthacht-St. Salvatoris	120.—	73.—	87.60	171.80
57. Geesthacht-St. Petri	53.60	101.—	61.02	40.12
58. Altengamme	30.—	28.44	22.04	37.08
59. Kirchwerder	38.63	30.73	43.90	22.50
60. Neuengamme	15.95	11.90	10.—	10.—
61. Curslack	11.30	13.—	19.10	11.15
62. Allermöhe	13.70	26.45	10.05	13.15
63. Billwerder a.d.B.	16.70	35.45	17.—	14.20
64. Nettelnburg	39.71	45.21	52.—	40.95
65. Moorfleet	27.67	22.17	37.28	32.46
66. Ochsenwerder	15.60	34.60	17.60	37.—
VII. Kreis Cuxhaven				
67. Ritzebüttel	86.—	50.—	44.80	80.80
68. Gnadenkirche Cuxhaven	9.46	12.71	6.49	24.85
69. Groden	63.—	36.70	16.50	23.—
70. Döse	82.61	106.75	26.84	84.54
Sahlenburg	124.16	24.20	32.30	16.60
71. St. Petri-Cuxhaven	77.50	55.60	74.45	85.—
VIII. Sonstige Gemeinden, Kapellen und Anstalten				
72. Flußschiffergemeinde	18.90	23.20	8.60	43.03
73. Seemannsmission	5.35	3.50	11.25	19.20
74. Flüchtlingslag. Finkenwerder	7.—	3.60	5.—	10.—
75. Schröderstift	10.—	15.—	5.69	7.50
76. Krankenhäuser	39.94	80.85	33.17	101.03
	6.256.29	6.675.18	6.428.92	8.800.18

Seite 84
(Leerseite)